

Inhalt, Nr. 14/2024
• Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 15.04.2024, 14:00 Uhr • Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Dienstag, den 16.04.2024, 14:00 Uhr • Vollzug der Baugesetze • Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 15.04.2024, 14:00 Uhr

Nr. 2403 / Am Montag, den 15.04.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.02.2024
2. Fortschreibung der Klimaschutzzerklärung 29++ - Vorgehensweise bei der Aktualisierung der Klimaschutzzerklärung 29++ auf Basis der Treibhausgas-Ziele der Kommunen und Vorschlag zur Ergänzung um eine gesamtgesellschaftliche Beteiligungsmöglichkeit
3. Energie und Klimaschutz; Energieagentur Ebersberg München gGmbH - Tätigkeitsbericht 2023 und Ausblick 2024
4. Energie und Klimaschutz; 29++ Klimaschutzbildung für Kinder und Jugendliche im Landkreis München; Rückblick 2023
5. Energie und Klimaschutz: Umsetzungsoffensive 2024 als Nachfolgeangebot zum Umsetzungsprogramm++
6. Sachstand und Vergabeverfahren zur Projektevaluation des Bundesförderprojekts „NaturVielfalt Leben im Landkreis München“
7. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Dienstag, den 16.04.2024, 14:00 Uhr

Nr. 2404 / Am Dienstag, den 16.04.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.02.2024
2. Jahresrechnung 2023 - vorläufiges Ergebnis
3. Haushaltsvollzug 2024 - Kennzahlen und Berichte 1. Quartal 2024
4. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2405 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung-BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 26.03.2024

Vorhaben: Sozialzentrum Ismaning; Nutzungsänderung eines Büros zu einem Stützpunkt für Kindertagespflege
Grundstück: Gemarkung Ismaning, Fl.Nr. 477
Bauort: 85737 Ismaning, Reisingerstraße 27

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 26.03.2024, Nr. 4.1-0139/23/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Sozialzentrum Ismaning; Nutzungsänderung eines Büros zu einem Stützpunkt für Kindertagespflege“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 477 in 85737 Ismaning, Reisingerstraße 27 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 475/4,475/12,475/13,475/14,475/19,475/19,475/22,475/23,475/24,475/25,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 475/4, 475/12, 475/13, 475/14, 475/19, 475/22, 475/23, 475/24, 475/25, Gemarkung Ismaning zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2406 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung-BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 25.03.2024

Vorhaben: Dachgeschoßausbau zur Errichtung einer Wohnung
Grundstück: Gemarkung Heimstetten, Fl.Nr. 99/67
Bauort: 85551 Kirchheim bei München, Zaunkönigring 5+7

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 25.03.2024, Nr. 4.1-0638/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Dachgeschoßausbau zur Errichtung einer Wohnung“ auf dem Grundstück der Gemarkung Heimstetten, Fl.Nr. 99/67 in 85551 Kirchheim bei München, Zaunkönigring 5+7 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides werden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0003/94/BL erteilt.
3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 99/73 und 99/75, Gemarkung Heimstetten) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühren-

vorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 2407 / Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Propan nach Nr. 9.1.1.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV der WEG Tizianhof, Hohenbrunnerstraße 1-3, 85579 Neubiberg, sowie nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens

Standortbezogene UVP-Vorprüfung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Die WEG Tizianhof, Hohenbrunnerstraße 1-3 in 85579 Neubiberg, hat beim Landratsamt München gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (Propan) sowie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchG und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Lageranlage für drei Flüssiggasbehälter für Propan je 2,9 t mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 8,7 t Lagermenge. Das vorgesehene Vorhaben dient der Brennstoffbevorratung einer Wohnanlage der WEG Tizianhof, am Standort Hohenbrunnerstraße 1-3 in 85579 Neubiberg, welche zur Erzeugung von Wärme und Strom mit einem Blockheizkraftwerk und einem Spitzenlastkessel ausgestattet ist. Laut § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 9.1.1.2 (v) des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Eine generelle Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Art, Größe oder Leistung des Vorhabens nach § 6 i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum UVPG besteht nicht.

Es ist jedoch eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nähere Informationen hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-869-1506/Ad nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet